

Berufsanerkennungsrichtlinie in Bundesrecht umgesetzt

Änderungen im Zahnheilkundengesetz und in der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte

Mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung der Berufsqualifikationen der Heilberufe“ vom 2.12.2007 wurden die Vorgaben der Richtlinie in Bundesrecht umgesetzt. Für Zahnärzte relevante Änderungen ergeben sich insbesondere im Zahnheilkundengesetz, in der Approbationsordnung für Zahnärzte sowie in der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte.

Die Änderungen betreffen Personen, die in Deutschland tätig werden wollen und Abschlüsse aus anderen Mitgliedstaaten oder dort anerkannte Abschlüsse aus Drittstaaten vorzuweisen haben. Zu unterscheiden ist zum einen zwischen einer vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistung, für die der Inhaber eines anerkannten ausländischen Ausbildungsnachweises keiner deutschen Approbation, jedoch einer Meldung bei der zuständigen Behörde bedarf, und zum anderen der Niederlassung, für die eine deutsche Approbation notwendig ist.

Voraussetzungen für eine Approbation in Deutschland

Zur Anerkennung im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise werden umfangreiche Regelungen getroffen. Neu eingefügt wurde, dass der Zahnarzt, der eine deutsche Approbation begehrt, über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen muss. Außerdem wurden umfangreiche Unterrichtsverpflichtungen über die Gründe, die der Approbationserteilung entgegenstehen, gesetzlich festgelegt. So ist dem Herkunftsmitgliedstaat mitzuteilen, wenn einem hier tätigen Zahnarzt aus einem anderen Mitgliedstaat hier die Approbation entzogen wird.

Ein nur vorübergehend und gelegentlich in Deutschland tätiger Zahnarzt muss zwar keine deutsche Approbation besitzen, er muss jedoch vor seinem Tätigwerden in Deutschland der zuständigen Behörde in Deutschland Meldung erstatten und diese einmal jährlich erneuern. Bei der Mel-

dung sind ein Staatsangehörigkeitsnachweis, der Berufsqualifikationsnachweis sowie ein Nachweis der rechtmäßigen Niederlassung im Herkunftsland vorzulegen.

Voraussetzungen für eine Approbation im Ausland

Will dagegen ein Zahnarzt mit einer deutschen Approbation in einem anderen Mitgliedstaat tätig werden, so gelten die Regelungen dieses sogenannten Aufnahmemitgliedstaates, die insofern auch an die neue Berufsqualifikationsrichtlinie anzupassen sind. Bei vorübergehender Tätigkeit wird er sich also melden müssen, bei ständiger Tätigkeit wird er die dort der deutschen Approbation entsprechende Berufszulassung beantragen müssen.

Weitere Umsetzung in Landesrecht notwendig

Die Richtlinie bedarf zum Teil der weiteren Ausgestaltung im Landesrecht, insbesondere in den Heilberufekammergesetzen. In Bayern liegt dem Landtag derzeit ein Gesetzentwurf der Staatsregierung (LT-Drs. 15/9461) vor. Eine erste Beratung im zunächst zuständigen Landtagsausschuss hat bereits stattgefunden. Die übrigen Ausschüsse wurden bislang (Stand: 11. Februar 2008) noch nicht befasst. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass die Umsetzung recht zügig erfolgt. Aus den Änderungen im Heilberufekammergesetz werden sich auch geringfügige Änderungen für das Satzungsrecht der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK) ergeben, die ebenfalls zügig umzusetzen sein werden.

Michael Pangratz
Justitiar der BLZK
Florian P. Schrems

Leiter Geschäftsbereich Recht und Praxis der BLZK

Weitere aktuelle Informationen unter www.blzk.de / Referate/Referat Europa.

Der Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung ist abrufbar unter www.bayern.landtag.de /Parlamentspapiere/Drucksachen in der Drucksache 15/9461.

Das Bundesgesetz zur Umsetzung ist nachzulesen unter www.bundesgesetzblatt.de im Bundesgesetzblatt vom 6.12.2007.